

Aktenzeichen:

934 XIV 1669/17



AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

[REDACTED]
geb. am [REDACTED] in [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

z. Zt. vorläufig festgenommen,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover

antragstellende Behörde: Regierungspräsidium Gießen

wird im Wege der Abhilfe der Beschluss des Gerichts vom 14.12.2017 aufgehoben.

Die sofortige Entlassung des Betroffenen wird angeordnet.

Dem Betroffenen wird für die 1. Instanz Verfahrenskostenhilfe bewilligt und ihm Rechtsanwalt Fahbusch als Verfahrensbevollmächtigter beigeordnet.

Die Verfahrenskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen werden der Gebietskörperschaft der Antragstellerin auferlegt.

- 2 -

Der Beschwerdewert wird auf € 5.000 festgesetzt.

Gründe:

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 FamFG hat das Ausgangsgericht im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob es auf Grund des Rechtsmittels eine Abhilfe bezüglich seiner angegriffenen Entscheidung durchzuführen hat. Vorliegend wendet sich der Betroffene mit seiner Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts vom 14.12.2017.

Die antragstellende Behörde hat am 14.12.2017 einen Antrag auf Erlass von Abschiebehaft bis zum 16.02.2018 gestellt. Auf den Inhalt des Antrages wird Bezug genommen.

Mit dem angegriffenen Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 14.12.2017 wurde Haft zur Sicherung der Abschiebung bis einschließlich 16.02.2018 angeordnet.

Ergeben sich nach Anordnung der Haft für das Gericht hinreichende Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung möglicherweise nicht (mehr) vorliegen, hat es deshalb gemäß § 426 FamFG den Sachverhalt aufzuklären (vgl. Keldel/Budde, FamFG, 17. Aufl., § 426 Rn. 8) Unterlässt es das Gericht, in die gebotene Sachaufklärung einzutreten, verletzt die weitere Freiheitsentziehung den Betroffenen in seinem Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 104 GG (vgl. BGH, Beschluss vom 30. Oktober 2013 - V ZB 69/13, Asylmagazin 2014, 138 Rn. 7; vgl. auch Beschluss vom 25. Februar 2010 - V ZB 172/09, FGPrax 2010, 150 Rn. 27).

Derart verhält es sich vorliegend. Der Betroffene hat am 11.01.2018 beim BAMF einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 33 Abs. 5 S. 2 AsylG gestellt. Dies hat zur Folge, dass er nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig ist, denn gem. § 33 Abs. 5 S. 5 nimmt das Bundesamt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll der Betroffene binnen der ersten 9 Monate nach Verfahrenseinstellung ohne Verfahrensnachteile die Wiederaufnahme betreiben können, um so ein einfaches Fehlverhalten heilen zu können. Die erstmalige Einstellung habe Warncharakter (vgl. Dienelt/Bergmann, § 33 AsylG, Rn. 9). Entgegen der Ansicht der antragstellenden Behörde war die Haft nicht gem. § 14 Abs. 3 S. 1 AsylG aufrecht zu erhalten, da nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut lediglich die Asylantragstellung aus der Haft heraus der Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft nicht entgegensteht. Durch den vorliegend gestellten Wiederaufnahmeantrag nach § 33 Abs. 5 S. 2 AsylG lebt das vorherige (nicht aus der Haft heraus beantragte) Asylverfahren wieder auf. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Verbots der analogen

- 3 -

Heranziehung materiell-rechtlicher Ermächtigungsgrundlagen für Freiheitsentziehungen darf die Regelung des § 14 Abs. 3 S. 1 AsylG auch nicht analog angewendet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009, 2 BvR 1537/08). Im Übrigen schließt sich das Gericht der zutreffenden Annahme des Amtsgerichts Meschede im Beschluss vom 06.03.2017, Az. 4XIV 10/17, an, wonach es zudem an einer planwidrigen Regelungslücke und an einer vergleichbaren Interessenlage als Voraussetzung für eine analoge Anwendbarkeit fehlt. Die Schaffung von § 33 AsylG diene der Umsetzung von Art. 28 der RL 2013/32/EU, wonach insbesondere dem BAMF in Fällen der Unerreichbarkeit des Betroffenen die Erledigung der Verfahren erleichtert werden sollte. Hierzu korrespondierend sollte dann aber auch der Betroffene innerhalb von neun Monaten nach Einstellung des Asylverfahrens dessen Wiedereröffnung beantragen können, und zwar ohne Verfahrensnachteile (vgl. S. 62 des Referentenentwurfs des Bundesministeriums des Innern, vgl. für weitere Nachweise o.g. Beschluss des AG Meschede).

Danach war der Beschwerde abzuhelpen und der Betroffene aus der Haft zu entlassen.

Von einer erneuten Anhörung des Betroffenen im Abhilfeverfahren konnte gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG abgesehen werden, da eine persönliche Anhörung des Betroffenen in erster Instanz zeitnah erfolgte und zusätzliche Erkenntnisse durch eine erneute Anhörung nicht zu erwarten waren.

Aufgrund vorstehender Ausführungen war dem Betroffenen für die 1. Instanz Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Fahlbusch als Verfahrensbevollmächtigter beizuordnen.

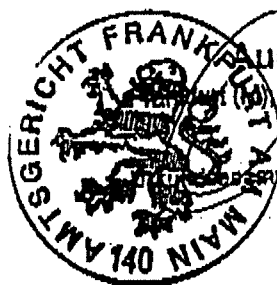
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 84, 430 FamFG. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, derjenigen Körperschaft, der die antragstellende Behörde angehört, die Kosten des Verfahrens und die zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen aufzuerlegen (vgl. BGH, FGPrax 2010, 316).

Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

- 4 -

Frankfurt am Main, den 16. Januar 2018
Amtsgericht - Abteilung 934 -

Kästner
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt
am 16. Jan 2018

Präsident/in der Geschäftsstelle